

## **Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten (Stand: Juni 2016)**

Nach § 54c UrhG<sup>1</sup> haben Betreiber von Kopier- und andere Geräten, die zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt werden (können), die Pflicht, die Geräte bei der VG Wort zu melden und eine jährliche Pauschale zu zahlen.

Für Hochschulen und öffentliche Bibliotheken haben deren Träger (Bund und Länder) mit den Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst die Bedingungen und Höhe der Betreibervergütung in einem Rahmenvertrag geregelt<sup>2</sup>.

### **Welche Einrichtungen fallen darunter ?<sup>3</sup>**

Unter die Hochschulen (und deren Bibliotheken) fallen u.a. Staatliche Hochschulen des Bundes und der Länder, Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung und kirchliche Hochschulen.

Unter die öffentlichen Bibliotheken fallen u.a. Stadt- und Gemeindebibliotheken, Staats- und Landesbibliotheken, kirchliche Bibliotheken sowie Behörden- Parlaments- und Gerichtsbibliotheken.

### **Anzumeldende Geräte<sup>4</sup>**

---

<sup>1</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_54c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_54c.html)

<sup>2</sup>

[http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/vereinbarungen/2016\\_01\\_08\\_54c\\_RahmenV.pdf](http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/2016_01_08_54c_RahmenV.pdf)

<sup>3</sup> S. dazu § 2 des Rahmenvertrags

<sup>4</sup> § 4 des Rahmenvertrags

Unter die anzumeldenden Geräte fallen grundsätzlich Kopierer und Scanner sowie Drucker, „wenn sie Papier mindestens im Format DIN A4 und nicht größer als im Format DIN A3 verarbeiten können“. Wer Eigentümer der Geräte ist, ist gleichgültig: Auch geleaste Geräte bedürfen daher der Betreiberabgabe. **Nicht erfasst sind rein verwaltungsintern genutzte Geräte.** Darunter fallen zählerlose Kopierer (d.h. solche, die nicht gegen Bezahlung betrieben werden).

### **Höhe der Vergütung<sup>5</sup>**

Die Vergütung ist nach Hochschulen, Öffentlichen Bibliotheken in Städten mit über 20.000 Einwohnern und ÖB's in Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern gestaffelt. Ihre Höhe ist in § 5 des Rahmenvertrags nachzulesen.

### **Auskunft über die Geräte und Abmeldung**

Die Auskunft über jedes Gerät muss einmal jährlich, erstmals unverzüglich nach dessen Aufstellung erteilt werden, spätestens jedoch am dritten Werktag des Monats nach der Aufstellung. Entweder bekommen die Betreiber eine schriftliche Aufforderung zur Meldung oder sie geben ihre Daten selbst hier an: <http://tom.vgwort.de/repro> . Näheres zur Vergütung und Meldung finden Sie auf der Webseite der VG Wort<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> § 5 des Rahmenvertrags

<sup>6</sup> [http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/Merkblatt\\_zur\\_Betreiberverguetung\\_2014.pdf](http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/Merkblatt_zur_Betreiberverguetung_2014.pdf)

Bitte schauen Sie für weitere Informationen, vor Allem in Zweifelsfällen, in den angegeben Dokumenten und den FAQ's zum Rahmenvertrag<sup>7</sup> nach.